



Faktenpapier

RED III (Renewable Energy Directive III)

Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 in deutsches Recht

Was ist RED III?

RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413) ist die seit November 2023 geltende Überarbeitung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie. Sie hebt das EU-weite verbindliche Ziel für 2030 auf mindestens 42,5 % erneuerbare Energien am Bruttoendenergieverbrauch an (mit dem politischen Anspruch von 45 %) und verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung in nationales Recht. Kernelemente sind u. a. beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie die Ausweisung von Erneuerbaren-Beschleunigungsgebieten („renewables acceleration areas“) und damit verbundene Fristen.

Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB)

Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land sind bei der Planung grundsätzlich verpflichtend mitauszuweisen. Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete dargestellt, sind diese zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen (§ 249c Abs. 1 BauGB). Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen (§ 28 Abs. 2 ROG). Dies gilt jeweils nicht, wenn die Flächen in Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Kern-/Pflegezonen von Biosphärenreservaten liegen oder als Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen durch den Ausbau von Windenergie betroffener europäischer Vogelarten bzw. bestimmter FFH-/streng geschützter Arten gelten (§ 249c Abs. 2 BauGB; § 28 Abs. 2 ROG). Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden, gelten nach § 6a WindBG unter den dort genannten Voraussetzungen (u. a. Umweltprüfung und ggf. Ver-

träglichkeitsprüfung; keine Lage in den genannten Schutzgebieten) automatisch als Beschleunigungsgebiete („Bestands-Beschleunigungsgebiete“).

Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG)

Mit den Änderungen im ROG werden raumordnungsrechtliche Grundlagen geschaffen, um den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen. Vorranggebiete für Windenergie sind nach § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, soweit sie nicht in bestimmten Schutzgebieten liegen oder als Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen bestimmter betroffener Arten gelten. Bei der Ausweisung sind nach § 28 Abs. 4 ROG Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Errichtung, Betrieb und Netzanschluss aufzustellen. Dabei kann zur Ausgestaltung Anlage 3 ROG herangezogen werden (unverbindlicher Orientierungskatalog).

So entsteht bereits auf Ebene der Regionalplanung ein verbindlicher Rahmen für Umwelt- und Artenschutz, der spätere Genehmigungsverfahren erleichtert und mit den entsprechenden Neuregelungen im BauGB, BImSchG, WHG und WindBG verzahnt ist.

Änderungen im Windenergieflächenbedarfsgegesetz (WindBG)

Mit § 6b WindBG werden die genehmungsrechtlichen Erleichterungen für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land dauerhaft geregelt. Sie gelten in Beschleunigungsgebieten i. S. d. § 2 Nr. 4 WindBG (Gebiete nach § 249c BauGB, § 28 ROG sowie

Bestands-Beschleunigungsgebieten nach § 6a WindBG). In diesen Zulassungsverfahren sind abweichend unter anderem keine Umeltverträglichkeitsprüfung (UVP), keine Natura-2000-Prüfung (§ 34 BNatSchG), keine artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) und keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG durchzuführen. An ihre Stelle tritt eine fristgebundene Überprüfung der Umweltauswirkungen. Die UVP-Pflicht bleibt bei voraussichtlich erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen unberührt. Auf Grundlage der Überprüfung ordnet die Behörde erforderliche Minderungsmaßnahmen an. Soweit diese nicht verfügbar sind, kommen Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ersatzweise Zahlungen in Betracht. Die Überprüfung ist grundsätzlich innerhalb von 45 Tagen ab Eingang vollständiger Unterlagen abzuschließen, bei Repowering innerhalb von 30 Tagen. § 6b verstetigt die zuvor befristet auf § 6 WindBG gestützten Genehmigungserleichterungen und schafft damit eine dauerhafte Beschleunigung in Beschleunigungsgebieten.

Sonderverfahren für EE-Vorhaben nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Seit dem 15. August 2025 gelten für zahlreiche Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energie Sonderregelungen nach § 10a BImSchG und § 11a WHG, mit dem Ziel, die Verfahren beschleunigt, transparent und zugleich umweltverträglich zu gestalten. Auf Antrag des Vorhabenträgers koordiniert eine einheitliche Stelle alle erforderlichen Zulassungen und stellt hierfür ein Verfahrenshandbuch, insbesondere auch für kleinere Vorhaben und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, bereit. Die Genehmigungs- bzw. Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren werden elektronisch durchgeführt. Innerhalb von 30 bzw. 45 Tagen prüft und bestätigt die Behörde die Vollständigkeit der Unterlagen oder fordert fehlende Dokumente innerhalb

dieser Frist nach. Die Entscheidungsfristen sind nach Anlagentyp und -größe gestaffelt und können in Ausnahmefällen einmalig verlängert werden. Für bestimmte Vorhaben in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten gelten verkürzte Fristen mit begrenzten Verlängerungsmöglichkeiten.

Für Windenergieanlagen an Land gelten bei Repowering oder Typenänderungen nach § 16b BImSchG erleichterte Änderungsverfahren mit reduziertem Prüfungsumfang. In bestimmten Fällen tritt nach drei Monaten eine Genehmigungsfiktion ein. Auch militärische und luftverkehrliche Belange werden im Rahmen dieser Verfahren geprüft. § 11a WHG regelt die Verfahren für wasserrechtlich erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Vorhaben, darunter Wasserkraft-, Geothermie- und Floating-PV-Anlagen, Wärmepumpen mit Gewässer- oder Abwasserwärme, Windenergieanlagen und zugehörige Wärmespeicher. Ziel ist eine beschleunigte und transparente Verfahrensabwicklung bei unverändert hohem Umwelt- und Wasserschutzniveau.

Durch RED III können in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten Umweltprüfungen stärker auf die Planebene verlagert werden. Auf Projektebene sind verkürzte Prüfungen möglich und standardisierte Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen können angewandt werden, um den Genehmigungsprozess weiter zu beschleunigen.

Ansprechpartner:

Referat Energierecht und Bauleitplanung

bauleitplanung@energieagentur.rlp.de

www.energieagentur.rlp.de

Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT